

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Gemeinde Büttstedt
(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 18.11.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der z. Z. gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der z. Z. gültigen Fassung, und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt in seiner Sitzung am 29.08.2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Büttstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Büttstedt werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Büttstedt
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	=	pro Tag
	p/W	=	pro Woche
	p/m ²	=	pro Quadratmeter
	p/M	=	pro Monat
	p/J	=	pro Jahr

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in -Euro-
-----------------------	--	--

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, Schienen- u. Seilbahnen, höhengleich	5,-- bis 250,-- p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 500,-- p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 100,-- p/M
1.04	Höhenfrei unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.05	befristet	5,-- bis 50,-- p/M
1.06	Förderbänder u. a. einschl. Masten unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.07	Schächten u. dgl. befristet	5,-- bis 50,-- p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J

Bauliche Anlagen

	einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder u. Posten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	unbefristet	3,-- bis 10,-- p/J
1.12	befristet	3,-- bis 5,-- p/W
	über 0,4 m ²	
1.13	unbefristet	25,-- bis 50,-- p/J
1.14	befristet	5,-- bis 50,-- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u. 1.09	
1.15	unbefristet	5,-- bis 50,-- p/J
1.16	befristet	3,-- bis 10,-- p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monate	25,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
1.20 a	Gerüste bei Verschönerung u. Fassaden- renovierung bis zu 10 Arbeitstagen	gebührenfrei
	Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,-- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,-- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,-- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,-- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,-- bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,-- bis 15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Ge- meingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	8,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W

1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	40,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	60,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	250,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	1,-- p/T mindestens jedoch 3,-- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,-- p/T mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,-- bis 2500,-- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	3,-- p/W mindestens jedoch 5,-- p/W

2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungs- erlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5,-- bis 50,-- p/J
2.06	- Gesimse u. Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäude- sockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	zu Ziffer 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadrat- meter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit u. 4%iger Verzinsung. Mindestgebühr 25,-- p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09; Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	50,-- bis 100,-- p/W
3.02	Verkaufsstände bis zu 5 m ² Verkaufsfläche je weitere m ² genutzter Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Feien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft o. Schankwirtschaft)	5,-- p/T 0,50 p/T
3.03	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände u. Ausstellungsgegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,30 p/W mindestens 3,-- p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 – 3.08) Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	5,-- p/W/m ² mindestens 25,-- p/W

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen Gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,-- bis 250,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern Mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen Sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Je Plakatständer	0,50 pro angef. Wo
3.10	Informationsstände Je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,-- p/T
3.11	Fahnenmaste, Transparente u. a.	5,-- bis 15,-- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie Hinausragen	25,--bis 130,-- p/J
3.13	freistehende Schaustellereinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,-- p/W/m ² mindestens 10,-- p/W